

Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langenberg
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW S. 1470), hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Langenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 02.04.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 11 (**Gebührensatz**) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je abgefahrenen m³ Anlageninhalts

- a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 63,95 Euro
- b) für Abwasser aus abflusslosen Gruben 45,65 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, ____ Dezember 2025

(Vorderbrüggen)
Bürgermeister